

Örtliche Bauvorschrift über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Werneuchen (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 43 und § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom 09.11.2006 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Werneuchen einschließlich der Ortsteile Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld - Löhme, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
1. Sanierungsgebiet Innenstadt Werneuchen
 2. übriges Stadtgebiet und Ortsteile

§ 2 Ablösung

- (1) Auf Antrag des Bauherrn kann die Stadt Werneuchen abweichend von der Stellplatzsatzung mit dem Bauherrn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass er seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst (Stellplatzablösevertrag).
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages für einen PkW-Stellplatz wird unter Zugrundelegung der Kosten des Grunderwerbs und der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen für eine anzurechnende **Fläche von 25 m²** (Stellplatzfläche einschließlich anteiliger Bewegungsfläche nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung) ermittelt.

Dabei richtet sich der Grunderwerbsanteil nach den aktuellen Bodenrichtwerten lt. Bodenrichtwertkarte des Landkreises Barnim.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen den aktuellen Baupreisen entsprechend

1. im Sanierungsgebiet - netto 92,00 Euro je m², das entspricht
pro Stellplatz 2.300 Euro zzgl. Mehrwertsteuer
2. im übrigen Stadtgebiet und in den Ortsteilen
netto 70,00 Euro je m², das entspricht
pro Stellplatz 1.750 Euro zzgl. Mehrwertsteuer

Berechnung:

25m² Stellfläche * [Bodenrichtwert + Herstellungskosten(*brutto*)] = Ablösebetrag

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 14.11.2006

Burkhard Horn
Bürgermeister

- Siegel -